

ANTRAG AUF VERPLOMBUNG VON AUFSCHRAUB- BZW. ZAPFHAHNZÄHLER/N AN DER AUSSENZAPFSTELLE

Bitte diesen Antrag per E-Mail: veranlagung@elw.de oder per Post zurücksenden an:

ELW
Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Veranlagung 70.3402
Postfach 140144
65208 Wiesbaden

Bitte folgende Fotonachweise dem Antrag beifügen:

- Nahaufnahme des Zählers (Zählernummer, Zählerstand, Eichjahr)
- Aufnahme der Zapf- bzw. Entnahmestelle (2m Radius bis Boden)
- Bei Zählerwechsel: Nahaufnahmen des Zählers mit intakter Verplombung, Zählernummer und Zählerstand

Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigter	
Vorname, Name	Telefon (tagsüber erreichbar)
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Wohnort	

Angaben zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut ist	
Straße, Hausnummer	Gebührenkontonummer (ELW) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> - <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Erstmöglicher Einbau	<input type="checkbox"/> Austausch (Ende der Eichfrist/Defekt)

Angaben zu eingebauten und verplombungsfähigen Abzugs-/Gartenwasserzählern			
Zählernummer:	Eichjahr:	Zählerstand (m³):	Einbaudatum:
Zählernummer:	Eichjahr:	Zählerstand (m³):	Einbaudatum:
Zählernummer:	Eichjahr:	Zählerstand (m³):	Einbaudatum:
Zählernummer:	Eichjahr:	Zählerstand (m³):	Einbaudatum:
Zählernummer:	Eichjahr:	Zählerstand (m³):	Einbaudatum:

Erklärung zum Antrag:

Hiermit beantrage ich die Abnahme und Verplombung meines, nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes installierten, Gartenwasserzählers. Den Einbau des Wasserzählers habe ich selbst zu organisieren und entsprechende Kosten zu tragen. Ich verpflichte mich den Wasserzähler alle 6 Jahre nach Ablauf der Eichfrist auszutauschen. Nach ordnungsgemäßem Einbau/Austausch ist dieser innerhalb von 2 Wochen den ELW anzuzeigen. Diese nehmen dann die Überprüfung und Verplombung vor. Eine Beschädigung der Plombe ist unverzüglich den ELW zu melden. Ich bin mir bewusst, dass durch mich zu tragende Verwaltungsgebühren nach § 32a der Abwassersatzung entstehen <https://www.elw.de/satzungen>. Die ELW haftet nicht für Frostschäden und ist berechtigt Zählerkontrollen durchzuführen.

Ich erkläre, dass sämtliches Wasser, welches über diese Wasserzähler gemessen wird, nicht der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalnetz) zugeführt wird.

Grundstückseigentümer/Bevollmächtigter

Datum, Unterschrift

ELW